

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Sport
Verantwortung:	Herr A. Beulshausen, Herr J. Schmidt, Herr A. Tsalastras

Zuschüsse Grundbesitzabgaben an Oberhausener Sportvereine für das Jahr 2025

Beratungsfolge

09.09.2025	Sportausschuss	Beschlussfassung
------------	----------------	------------------

Beschlussvorschlag

Der Sportausschuss beschließt, den in der Anlage aufgeführten Oberhausener Sportvereinen – vorbehaltlich sich unterjährig ergebender Änderungen - einen Zuschuss zu den Grundbesitzabgaben für das Jahr 2025 in Höhe von insgesamt 46.416,- € zu gewähren.

Mittel für die Bezuschussung stehen im Haushaltsjahr 2025 beim Produkt 080101, Förderung des Schul- und Vereinssports, Auftrag 250008010100, Förderung des Schul- und Vereinssports, Sachkonto 531800, Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche, zur Verfügung.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Oberhausener Sportvereine
2 (Punkt 2.4) können diese einen Zuschuss zu den Grundbesitzabgaben erhalten. Die in der
3 Anlage aufgeführten Vereine haben für das Jahr 2025 - wie bereits in den Jahren zuvor -
4 entsprechende Anträge gestellt.

5
6 Berechnungsgrundlage für den Zuschuss sind die Gebühren für Abfallbeseitigung,
7 Entwässerung, Niederschlagswasser, Straßenreinigung und Pacht. Grundsteuern werden
8 nicht bezuschusst.

9
10 Für Sportanlagen, auf denen vereinseigene Wohnungen und/oder Vereinslokale vorhanden
11 sind, werden Abzüge für Abfallbeseitigung und Entwässerung berücksichtigt. Der Abzug für
12 Vereinslokale zielte seinerzeit darauf ab, dass noch in den 90er Jahren
13 Vereinsräumlichkeiten häufig verpachtet wurden. In den letzten Jahren wurden
14 Pachtverträge allerdings in der Regel nicht verlängert, weil keine neuen Pächter von den
15 Vereinen zu finden waren. Daher werden die Vereinsräumlichkeiten in Eigenregie betrieben
16 und fast nur an Trainings- und Spieltagen genutzt. Durch den Verkauf von Getränken und
17 Speisen generieren die Vereine lediglich zusätzlich notwendige Mittel für die Vereinsarbeit.
18 Daher wird ein Abzug für Ausschank nur noch bei verpachteten Räumlichkeiten
19 vorgenommen.

20
21 Von dem errechneten Restbetrag werden 90% als Zuschuss gezahlt.

22
23 Ausgehend von § 18 Abs. 3 der Landesverfassung des Landes NRW - Sport ist durch Land
24 und Gemeinden zu pflegen und zu fördern - sind den Oberhausener Sportvereinen die
25 Zuschüsse auszuführen, da ansonsten die Vereine ihr Angebot in erheblichem Umfang
26 reduzieren müssten und ggf. extreme Einschnitte in der Jugendarbeit die Folge wären. Somit
27 wäre eine Nichtauszahlung kontraproduktiv zu den gesetzlichen Inhalten des § 11 SGB VIII.

28
29 Die Vereine sind zur Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und zur
30 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit dringend auf die Auszahlung der Zuschüsse
31 angewiesen und vertrauen auf die bestehenden Richtlinien und deren Einhaltung.

Anlage/n

1 - Zuschüsse Grundbesitzabgaben 2025